

# Die Änderung genehmigter Anlagen

1.1.2014

[DI Peter Postl](#)

## Wann ist eine Anlage genehmigungspflichtig

### Warnhinweise

In manchen Fällen ist es eine Auslegungsfrage, ob eine Anlage als genehmigungspflichtig angesehen wird oder nicht. Im Zweifel sollten sie daher mit der zuständigen Wirtschaftskammer und Genehmigungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz), in dem die Anlage errichtet wird, Kontakt aufnehmen.

Werden in einer nach § 74 GewO nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlage Arbeitnehmer beschäftigt, müssen dennoch die einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen aus ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung eingehalten werden. Eine diesbezügliche Arbeitsstättenbewilligung durch das Arbeitsinspektorat ist jedoch in der Regel nicht erforderlich (§§ 92, 93, 94 ASchG).

### Rechtsgrundlagen

§ 74 Gewerbeordnung 1994

### Wichtige Erstinformationen

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage versteht der Gesetzgeber jede örtlich gebundene Einrichtung, die regelmäßig zu gewerblicher Tätigkeit dienen soll. Alle dafür verwendeten Gebäude, Räume, Freiflächen, betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die eine betriebliche Einheit darstellen, bilden in ihrer Gesamtheit die Betriebsanlage. Können von der Anlage Gefährdungen oder Belästigungen ausgehen, liegt Genehmigungspflicht vor.

### Details

#### Genehmigungspflichtige Betriebsanlagen

Eine Genehmigungspflicht liegt vor, wenn aus dem üblichen Betriebsgeschehen auch nur eine der angeführten Auswirkungen auftreten kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen, etc.
- Gefahren für den Betriebsinhaber, für Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum oder andere dingliche Rechte (z.B. Servitute) der Nachbarn
- nachteilige Einwirkungen auf Gewässer (Grundwasser)
- Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs (durch betriebskausales Verkehrsaufkommen)

- Störungen der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- oder Krankenanstalt

#### Nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen

Nur Betriebsanlagen, von denen im Zuge ihrer gewerblichen Tätigkeit und den im Rahmen dieser betriebenen Geräte und Maschinen keinerlei Gefahren oder Belästigungen ausgehen können, wie z.B. kleinere Büro- oder Handelsbetriebe (ohne ausgeprägten Service- bzw. Reparaturbetrieb) sind nicht genehmigungspflichtig, sofern nicht über installierte Haustechnikanlagen (z.B. Klima-/Lüftungsanlage) oder erheblichen Lieferverkehr Anrainerbelästigungen zu erwarten sind. Bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht von Dienstleistungsbetrieben (wie z.B. Friseur, Nagelstudio, kleine Schneiderei) bestehen erhebliche Unterschiede in der Verwaltungspraxis. Im Zweifelsfall entscheidet der Landeshauptmann auf Antrag des Betreibers mittels Feststellungsbescheid, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist oder nicht.